

29.04.99

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

EntschlieÙung zu dem Bericht des Rates - einschließlich der Hauptkomponenten einer EU-Drogenstrategie für die Zeit nach 1999 - an den Europäischen Rat über die Tätigkeit unter britischem Vorsitz in bezug auf Drogen und mit Drogen zusammenhängende Fragen

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 112118 - vom 27. April 1999. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 13. April 1999 angenommen.

Entschließung zu dem Bericht des Rates - einschließlich der Hauptkomponenten einer EU-Drogenstrategie für die Zeit nach 1999 - an den Europäischen Rat über die Tätigkeit unter britischem Vorsitz in bezug auf Drogen und mit Drogen zusammenhängende Fragen (7930/2/98 - C4-0409/98)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Berichts des Rates (7930/2/98 - C4-0409/98),
- unter Hinweis auf Artikel 129 des EG-Vertrags (künftiger Artikel 152 EGV),
- unter Hinweis auf Titel VI des EU-Vertrags insbesondere die Artikel K.1 Nummern 4, 7, 8 und 9, K.3 und K.6,
- unter Hinweis auf den neuen Titel VI und insbesondere die künftigen Artikel 29, 30, 31, 34 und 39 des EU-Vertrags (neu),
- unter Hinweis auf die drei Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961, 1971 und 1988 zur Drogenbekämpfung,
- unter Hinweis auf die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf ihrer Tagung vom 8. bis 10. Juni 1998 in New York verabschiedete politische Erklärung und den von ihr angenommenen Aktionsplan,
- unter Hinweis auf den Aktionsplan der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung (1995-1999) (KOM(94)0234),
- unter Hinweis auf den Beschluß Nr. 102/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Suchtprävention innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1996-2000)⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Maßnahme vom 17. Dezember 1996 - vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen - betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften und der Verfahren der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Drogenhandels⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Maßnahme vom 16. Juni 1997 - vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrages über die Europäische Union angenommene - betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen synthetischen Drogen ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Juni 1995 zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über einen Aktionsplan der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung (1995-1999)⁽⁴⁾, seine Empfehlung vom 6. Oktober 1998 an den Rat

⁽¹⁾ ABl. L 19 vom 22.1.1997, S. 25.

⁽²⁾ ABl. L 342 vom 31.12.1996, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 167 vom 25.6.1997, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 166 vom 3.7.1995, S. 116.

betreffend die europäische Zusammenarbeit im Rahmen der Sondersitzung der Vollversammlung der Vereinten Nationen über die Drogenbekämpfung⁽¹⁾ sowie auf seine Entschließung vom 12. Mai 1998 zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Kontrolle der neuen synthetischen Drogen⁽²⁾,

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0185/99),
- A. in der Erwägung, daß das Europäische Parlament aufgrund von Artikel K.6 EUV und im Lichte des Mitentscheidungsverfahrens gemäß Artikel 129 EGV (künftiger Artikel 152 EGV) unter Einhaltung angemessener Fristen vorab von neuen Initiativen des Rates zur Drogenbekämpfung in Kenntnis gesetzt werden muß,
- B. in der Erwägung, daß das Drogenproblem im Hinblick auf den Erwerb neuer Erkenntnisse und die Entwicklung einer alternativen Politik den Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen zwischen den Mitgliedstaaten erfordert, um zu einem effektiven Ansatz zur Bewältigung der Problematik zu kommen,
- C. in der Erwägung, daß die Probleme im Zusammenhang mit dem Drogenmißbrauch einen multidisziplinären Ansatz auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene erfordern,
- D. in der Erwägung, daß die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz, medizinischen Einrichtungen sowie Diensten und Organisationen für die Betreuung von Drogensüchtigen in mehreren Mitgliedstaaten positive Ergebnisse erbracht hat, die es ermöglichen, die medizinischen, sozialen und die öffentliche Ordnung betreffenden Aspekte der Drogen wirksamer und flexibler in den Griff zu bekommen,
- E. in der Erwägung, daß zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein großes Maß an Übereinstimmung besteht, was die soziale Betreuung von Drogenabhängigen betrifft,
- F. in der Erwägung, daß neben der Frage des Zurückdrängens des Angebots und der Drogen- nachfrage auch der Frage der Eindämmung der gesundheitlichen Risiken durch Drogengebrauch immer mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird,
- G. in der Erwägung, daß für die Reduzierung der Nachfrage nach Drogen Aufklärung und Erziehung von großer Bedeutung sind,
- H. in der Erwägung, daß der Rat bei der Aufstellung seiner Strategie zur Drogenbekämpfung für die Zeit nach 1999 die gegebenenfalls noch zu erwartenden Ergebnisse des ersten Aktionsplans der Kommission (1995-1999) nicht berücksichtigt konnte,
- I. in der Erwägung, daß die vom Rat skizzierte EU-Drogenstrategie für die Zeit nach 1999 und der zu erwartende Aktionsplan der Kommission zur Drogenbekämpfung im Zeitraum 2000-2005 den gleichen Zeitraum abdecken, ohne daß deutlich wird, in welchem Verhältnis die beiden Dokumente zueinander stehen,
- J. in der Erwägung, daß das UNDCP über weitreichende Erfahrungen auf dem Gebiet des Ersatzanbaus und der Entwicklung von Alternativen in der Landwirtschaft verfügt, daß es jedoch in Ländern, in denen undemokratische Regimes an der Macht waren, sowie in Fällen, in denen beträchtliche Geldbeträge sowohl für die Vernichtung von Kulturen als auch für den Ersatzanbau ausgegeben worden sind, nicht die erhoffte Wirkung erzielt haben,

⁽¹⁾ ABl. C 328 vom 26.10.1998, S. 43.

⁽²⁾ ABl. C 167 vom 1.6.1998, S. 29.

- K. in der Erwägung, daß die Mittel, die die Europäische Union für das UNDCP zweckbestimmt, nicht direkt von den Regierungen von Drittstaaten verwaltet werden dürften, die keine Garantien für eine gute und korrekte Verwaltung der Mittel bieten und gleichzeitig die Menschenrechte und Grundfreiheiten mißachten,
- L. in der Erwägung, daß es die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) aufgefordert hatte, ihre Studien über die Kontrolle und die Eindämmung des Angebots und der Nachfrage fortzusetzen,
- M. in der Erwägung, daß die Zusammenarbeit mit den beitrittswilligen Ländern mit Blick auf ihre schrittweise, jedoch zügige Einbeziehung in den Besitzstand der Union im beiderseitigen Interesse der beitrittswilligen Länder und der Mitgliedstaaten der Union als eine der Prioritäten der Vorbeitrittsstrategie angesehen werden muß,
- N. in der Erwägung, daß die Nichtregierungsorganisationen einen wichtigen Beitrag bei der Suche nach Lösungen für drogenspezifische Probleme leisten,

spricht folgende Empfehlungen aus:

Allgemein

1. fordert den Rat nachdrücklich auf, es laufend und rechtzeitig über seine Initiativen gemäß Artikel K.6 EUV und Artikel 129 EGV (künftiger Artikel 152 EGV) zu unterrichten, damit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments bei der künftigen Planung und Beschlußfassung Rechnung getragen werden kann;

Institutionelle Aspekte

2. fordert den Rat und die Kommission auf, die Initiativen im Bereich der Drogenbekämpfung besser aufeinander abzustimmen und vorzugsweise in einem einzigen Dokument zu bündeln, um dem Europäischen Parlament seine Aufgabe zu erleichtern und die Übersichtlichkeit für den interessierten europäischen Bürger zu erhöhen;
3. fordert außerdem eine bessere institutionelle Zusammenarbeit und Abstimmung innerhalb der zuständigen europäischen Instanzen, wobei der Pfeilerübergreifende Charakter der Drogenproblematik zu berücksichtigen ist;
4. empfiehlt dem Rat, sämtliche Initiativen im Bereich der Drogenbekämpfung von einem einzigen Mitglied der Kommission koordinieren zu lassen;
5. glaubt, daß die EBDD in Lissabon vom Rat stärker genutzt werden könnte, wenn die dort gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen verbessert und weiterentwickelt und Produkte geschaffen würden, die für alle Mitgliedstaaten wissenschaftlich akzeptabel sind;
6. unterstreicht, daß unbedingt dafür Sorge getragen werden muß, daß die der EBDD von den nationalen Knotenpunkten gelieferten Informationen auf einer gemeinsamen Grundlage beruhen, um aussagekräftige Vergleiche zu ermöglichen;
7. ist ferner der Ansicht, daß durch die EBDD die Kenntnisse des Europäischen Parlaments und sein konstruktiver Beitrag zu diesen Aktivitäten erweitert und gestärkt werden und größtmögliche Wirkung entfalten sollten;

Interdisziplinäre Maßnahmen

8. glaubt, daß der Synergieeffekt einer besseren Abstimmung der verschiedenen Aktivitäten betreffend Drogen und Drogenkonsum - z.B. Betreuungseinrichtungen für Drogenabhängige, Sozialpolitik, Forschung, Ausbildung, Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen mit Blick auf die Begrenzung der schädlichen Folgen für die Gesundheit des Konsumenten und die öffentliche Gesundheit generell, die Reduzierung der Nachfrage und präventive Maßnahmen - im Dokument des Rates nicht ausreichend anerkannt wird, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, dem Rat und der Kommission deshalb, dieses Potential bei ihren geplanten Aktivitäten besser auszuschöpfen;
9. unterstützt die Absicht, eine effektivere Zusammenarbeit - durch uneingeschränkte und koordinierte Nutzung von Informationen und Erkenntnissen - zwischen Polizei, Zoll und Strafverfolgungsbehörden zu fördern, um so aus Straftaten erworbene Vermögenswerte einzuziehen; fordert mit Nachdruck, daß die auf diese Weise zusammengebrachten Gelder für Programme und Vorhaben zur Eindämmung des Drogenkonsums eingesetzt werden;
10. weist darauf hin, daß eine genaue, objektive und quantifizierte Analyse der Gefahren aller Formen des Drogenkonsums nicht nur zu einer Entideologisierung der Drogendebatte in Europa, sondern gleichzeitig zu einem gezielten und effektiven Ansatz zur Bewältigung der Probleme in Verbindung mit dem Drogenphänomen beitragen kann;

Volksgesundheit

11. stellt fest, daß im Bericht des Rates der Bewertung der in einigen Mitgliedstaaten in letzter Zeit eingeführten Methoden zur Behandlung von Drogenabhängigen sowie der Entwicklung, der Herstellung und Verteilung von weniger suchterregenden Alternativen zu Metadon keine explizite Aufmerksamkeit gewidmet wird;
12. stellt fest, daß der Rat in seinem Strategieplan Prävention und Aufklärung als Instrumenten zur Reduzierung der Drogennachfrage kaum Aufmerksamkeit widmet, und drängt darauf, daß gerade auf diesem Gebiet die in den Mitgliedstaaten und während der Europäischen Woche der Suchtprävention (November 1998) gewonnenen Erfahrungen in den Strategieplan aufgenommen werden;
13. fordert den Rat auf, in Zusammenarbeit mit der EBDD den Mitgliedstaaten - soweit dies noch nicht geschehen ist - Forschungsinstitute anzugeben, die imstande sind, neue synthetische Drogen regelmäßig unter toxikologischem Gesichtspunkt zu testen, um die Gesundheitsrisiken für die Konsumenten zu verringern;

Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, Kontrolle und Reduzierung des Angebots

14. ist enttäuscht über den wenig kreativen Ansatz der im Strategiedokument des Rates zur Drogenbekämpfung enthaltenen Aussagen über die Anwendung der Rechtsvorschriften und die Reduzierung des Drogenangebots; fordert den Rat auf, die mit der ausstehenden Richtlinie über die Geldwäsche gebotenen Möglichkeiten auszuschöpfen;
15. fordert den Rat mit Nachdruck auf, aufmerksam über die Verwendung der Mittel zu wachen, die die Europäische Union für die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung zweckbestimmt, um zu bewerten, ob die angestrebten Zielvorgaben effektiv erreicht werden, wobei außerdem im breiteren Kontext der Entwicklungspolitik dem integrierten Ansatz und dem Konzept der Partizipation auf dem Gebiet des Ersatzanbaus größere Aufmerksamkeit gewidmet werden muß;

Internationale Zusammenarbeit

16. fordert den derzeitigen Vorsitz und die künftigen Vorsitze auf, die innerhalb der Europäischen Union und in den Mitgliedstaaten gewonnenen positiven Erfahrungen - in bezug auf die Betreuung und Behandlung von Abhängigen, die Prävention, die Begrenzung der schädlichen Folgen für die Gesundheit und die Zusammenarbeit zwischen den für die Anwendung der Rechtsvorschriften zuständigen Instanzen - in den dafür geeigneten Gremien (vor allem dem UNDCP) vorzutragen und in die EU-Strategie zur Drogenbekämpfung aufzunehmen;
17. fordert den Rat und die Kommission auf, die erforderlichen Verfahren für die konkrete Mitwirkung der beitragswilligen Länder an den Aktivitäten der EBDD zu beschleunigen;

°
° °

18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht sowie den Vereinten Nationen zu übermitteln.